

Ordnungsamt

07.05.2019

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Müller

Telefon: 492-3265

MuellerB@stadt-  
muenster.deÖffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an den Sonntagen 17.05.2020 und 30.05.2021 in Münster-Hiltrup

Beratungsfolge

06.06.2019	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
26.06.2019	Betriebsausschuss Münster Marketing	Vorberatung
26.06.2019	Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement	Vorberatung
02.07.2019	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
03.07.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
03.07.2019	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

## I. Sachentscheidung:

Die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

**Begründung:**

Abweichend von der allgemeinen Ladenöffnung dürfen gem. § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Ein öffentliches Interesse liegt gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW insbesondere dann vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Weitere Sachgründe liegen u. a. in dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen, stationären Einzelhandelsangebotes bzw. zentraler Versorgungsbereiche sowie in der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren. Auch die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort liegt im öffentlichen Interesse. Die Prüfung des öffentlichen Interesses ist nicht auf diese Regelbeispiele begrenzt, so dass auch andere öffentliche Interessen eine Öffnung an Sonn- und Feiertagen begründen können. Bereits ein Sachgrund wäre ausreichend. Es können aber auch mehrere Sachgründe gleichzeitig vorliegen und eine Sonn- und Feiertagsöffnung bekräftigen.

Der Verwaltung liegt folgender Antrag auf Freigabe von Verkaufszeiten vor:

Antrag des Wirtschaftsverbundes Hiltrup e.V. (WV Hiltrup) vom 15.02.2019, eingegangen am 15.02.2019, auf Freigabe von Verkaufszeiten anlässlich der Veranstaltungen „Hiltruper Frühlingfest“ am Sonntag, dem 17.05.2020, und am Sonntag, dem 30.05.2021.

Die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 6 LÖG NRW zur Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup werden erfüllt:

- Acht Sonn- und Feiertage, an denen Verkaufszeiten freigegeben werden, werden in den genannten Stadtbezirken nicht überschritten.
- 16 Sonn- und Feiertage, an denen Verkaufszeiten freigegeben wurden, werden im Stadtgebiet Münster nicht überschritten.
- Die Verkaufszeiten zwischen 13.00 und 18.00 Uhr werden eingehalten.
- Die Dauer von fünf Stunden wird nicht überschritten.
- Ein öffentliches Interesse besteht auf Grund des Hiltruper Frühlingfestes.
- 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, sind nicht betroffen.
- Es ist kein Adventssonntag betroffen.
- Die Hauptgottesdienstzeit wird nicht berührt.
- Die zuständigen Stellen, Gewerkschaft ver.di, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen und die Handwerkskammer Münster wurden angehört. Die IHK, der Handelsverband Nordrhein-Westfalen und die HWK erhoben jeweils keine Einwände gegen die Veranstaltungen. Die IHK begrüßt die geplante Sonntagsöffnung, da der stationäre Einzelhandel so Gelegenheit bekomme, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren. Das Stadtdekanat Münster spricht sich hingegen gegen die Ladenöffnungen aus. Der (freie) Sonntag habe aus Sicht der Christen seit je her eine zentrale Bedeutung und sei als besonders schützenswert anzusehen. Die Gewerkschaft ver.di spricht sich aus grundsätzlichen Erwägungen gegen eine sonntägliche Ladenöffnung aus.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005, Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008 und Ratsbeschluss vom 11.02.2015, V/0938/2014) aufgeführten Eckpunkte gelten weiterhin und werden eingehalten. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung werden die Sonntagsöffnungen ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in dem Bereich liegen, der nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ B: Stadtbereichszentrum“ ausgewiesen ist. Die schriftliche Antragsform unter Benennung konkreter Termine wurde fristgerecht eingehalten.

Zusätzlich müssen die durch die Rechtsprechung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen formulierten Vorgaben im Hinblick auf örtliche Märkte erfüllt sein. Dabei stellt die aktuelle Rechtsprechung auf folgende Voraussetzungen ab:

- Erfüllung der Vermutungsregelung gem. § 6 Abs.1 Satz 3 LÖG NRW bei Sonntagsöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen. Diese ist erfüllt, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung liegt und am selben Tag erfolgt.
- Gemeinden haben sich bei § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren und dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung zu verschaffen.
- Im Rahmen der Ausstrahlungswirkung einer Veranstaltung sind bei kleinen Veranstaltungen Entfernungen der Läden von 800 bis 1.000 m zum Veranstaltungsbereich regelmäßig nicht mehr erfasst.
- Durch die Ladenöffnung beeinträchtigte Interessen Dritter müssen bei der Entscheidung über die Ladenöffnung berücksichtigt werden.

Für den vorliegenden Antrag kommt die vorzunehmende Prüfung auf der Grundlage der vom Veranstalter mitgeteilten einschlägigen Parameter zu folgenden Ergebnissen:

Das seit über zwanzig Jahren stattfindende und bereits zur Tradition gewordene „Hiltruper Frühlingsfest“ findet an zwei Veranstaltungstagen (Samstag/Sonntag) statt. In den vergangenen Jahren wurde das Fest von ca. 25.000 Personen je Veranstaltungstag besucht. Im Rahmen einer Zählung wurden für die sonntägliche Ladenöffnung in den vergangenen Jahren knapp 2.500 Besucher festgestellt. Die Veranstaltungsfläche selber beträgt ca. 20.000 qm und erstreckt sich beidseitig entlang der Marktallee, beginnend an der Kreuzung Westfalenstraße bis zur Einmündung Hülsebrockstraße / Glasuritstraße. Neben Bühnen, Ausstellungen, Aktionen und einem extra Programm für Kinder werden zahlreiche Verkaufszelte, -stände und -tische das 2-tägige Fest prägen. Örtliche und überörtliche Vereine erhalten die Möglichkeit sich zu präsentieren und auch kulinarisch wird dem Besucher einiges geboten. Demgegenüber zu stellen ist die Nettoverkaufsfläche der zu öffnenden Geschäfte. Diese beträgt laut Einzelhandelskonzept „Einzelhandelsstruktur in Münster Hiltrup, Marktallee“, Stand 12/2015, 10.091 qm. Es werden ausschließlich die Geschäfte entlang der Marktallee öffnen, siehe Anlage 2. Die Verkaufsflächen der zu öffnenden Geschäfte sind damit deutlich geringer als die Veranstaltungsflächen und es öffnen nur Geschäfte, die sich an der jeweiligen Veranstaltungsfläche befinden. Die maßgeblichen Fakten belegen, dass die beantragte Sonntagsöffnung lediglich als Annex zum „Hiltruper Frühlingsfest“ angesehen werden kann. Zwischen dem eigentlichen Frühlingsfest und dem verkaufsoffenen Sonntag besteht räumlicher (Veranstaltungsort: Marktallee) sowie zeitlicher Zusammenhang (Öffnungszeiten 13 bis 18 Uhr).

Den vorstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass auch die seitens der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Damit kann für die begehrte Ladenöffnung ein öffentliches Interesse bejaht werden.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe der Verkaufszeiten anlässlich der Veranstaltung „Hiltruper Frühlingsfest“ am Sonntag, den 17.05.2020, und Sonntag, dem 30.05.2021, liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die oben dargestellte Bewertung zu übernehmen und die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

I.V.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

**Anlage 1**  
**Anlage 2**  
**Anlage A**